

40. Ehe. Ungültigkeitsklage wegen mangelnder Jungfräulichkeit im Falle auch der Ehemann mit der Frau vor der Ehe fleischlichen Umgang gepflogen hat. Verteilung der Beweislast.

III. Civilsenat. Urt. v. 2. Mai 1890 i. S. S. (Rl.) w. seine Ehefrau (Bekl.) Rep. III. 46/90.

I. Landgericht Rudolstadt.

II. Oberlandesgericht Jena.

#### Gründe:

„Daß die Unkenntnis des Ehemannes von dem Mangel der Jungfräulichkeit der Ehefrau, welche er als Jungfrau geheiratet hat, als ein die Eheungültigkeitsklage begründender Irrtum über eine wesentliche persönliche Eigenschaft der Frau anzusehen ist, muß nach dem Entwicklungsgange des protestantischen Ehescheidungsrechtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 228 flg., angenommen werden und ist auch vom Reichsgerichte bisher angenommen worden. Hiervon abzugehen, weil der Satz zumal in früherer

Zeit Anfechtung erfahren hat, liegt kein Grund vor, sowenig als davon, daß es im allgemeinen nicht Sache des klagenden Ehemannes ist, zur Begründung seiner Klage noch besonders darzuthun, daß er die Jungfräulichkeit vorausgesetzt, deren Mangel also nicht gekannt habe, sondern daß es umgekehrt Sache der beklagten Ehefrau ist, die Kenntnis des Mannes von ihrem Zustande einredeweise zu behaupten und darzuthun. Insoweit die angefochtene Entscheidung auf diesen Rechtsgrundsätzen beruht, ist sie daher gerechtfertigt, und die dagegen erhobenen Angriffe sind zurückzuweisen.

Als rechtsirrig muß dagegen die Beurteilung angesehen werden, welche der Berufungsrichter der thatsächlich unbestrittenen Einrede hat zu teil werden lassen, daß auch der Ehemann vor Schließung der Ehe sich mit der Beklagten fleischlich vermischt habe. Er nimmt an, daß ersterem nicht schon allein deshalb der Anspruch auf Ungültigkeitserklärung der Ehe versagt werden könne, weil er mit seiner Ehefrau schon vor der Ehe vertrauten Umgang gepflogen habe, daß dies vielmehr nur dann geschehen könne, wenn aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen sei, daß der Ehemann selbst auf die Unbescholtenheit seiner Frau überhaupt kein Gewicht lege. Auf diese Weise gelangt er dazu, von der Beklagten zur Begründung der Einrede die Behauptung und den Beweis solcher besonderer Umstände zu verlangen und, da sie solche nicht angegeben hat, die Einrede zurückzuweisen. Das Verhältnis von Regel und Ausnahme ist aber das umgekehrte und darum die Verteilung von Behauptungs- und Beweislast verfehlt. Die Unkenntnis des Mannes von dem Mangel der Jungfräulichkeit der Frau bei Eingehung der Ehe bildet den Klagegrund. Von einer solchen Unkenntnis kann selbstverständlich nicht die Rede sein, wenn der Mann der Frau schon vor der Ehe fleischlich beigewohnt hat. Es kann daher nur als Ausnahme angesehen werden, wenn er sich trotz seiner Kenntnis vom Zustande der Frau um deswillen soll auf seine Unbekanntschaft damit berufen dürfen, daß sie schon vorher mit einem Dritten vertrauten Umgang gepflogen hat. Ausgeschlossen sind solche Ausnahmen allerdings nicht. Sie werden mit dem Berufungsrichter anzuerkennen sein in Fällen, wo aus dem fleischlichen Verkehre vor der Ehe nicht darauf geschlossen werden kann, daß der Mann überhaupt kein entscheidendes Gewicht auf die Jungfräulichkeit lege, namentlich also in Fällen, wo zur Zeit

des ersten vorehelichen Beischlafes bereits ein Verlöbniß oder wenigstens die ernstliche Absicht, die Ehe zu schließen, bestand, zumal wo solchen Falles nach der Volksanschauung die Hingabe der Braut an den Mann nicht als entehrend angesehen wird. Ob dergleichen oder ähnliche Umstände nach der konkreten Sachlage anzunehmen sind und deshalb ausnahmsweise die eigene Handlungsweise dem Manne nicht präjudizieren konnte, hätte der Berufungsrichter zu prüfen, und wenn er sie nicht annehmen, auch von den Parteien thatsächliche Aufklärung nicht erlangen konnte, der Einrede stattzugeben gehabt. Unter diesem Gesichtspunkte hat er aber die Sache nicht geprüft, vielmehr lediglich erwogen, ob in dem Gebaren des Mannes ein Verzicht auf die Anfechtung der Ehe als rechtsungültig liegt, und ob die Beklagte diesen Verzicht erwiesen hat. Diese Erwägungen sind unzureichend, und die Sache mußte daher zu weiterer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.“ . . .